

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen über Personalangelegenheiten in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.11.2015 wurde deutlich, dass die Umsetzung eines einheitlichen Bewertungs- und Beurteilungssystem bei unterschiedlichen Zuständigkeiten zu rechtlichen Problemen führen könnte. Aus diesem Grund hat der Haupt- und Finanzausschuss angeregt, die gesetzliche Regelung des § 73 Abs. 3 GO NRW uneingeschränkt anzuwenden. Hiernach trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierzu wäre der § 18 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen ersatzlos zu streichen.

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird durch die beigefügte Änderungssatzung geändert.

Anlage:

Rat 09.12.2015 - Änderung Hauptsatzung Änderungssatzung